

Betreff Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit dem Rheingau-Taunus-Kreis;
Gesellschaftervertrag der "B2P Bio2Power GmbH"

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

- | | | |
|---|------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> Tagesordnung A | Tagesordnung B | <input checked="" type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> Umdruck nur für Magistratsmitglieder | | |
| <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input checked="" type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> öffentlich | nicht öffentlich | <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> wird im Internet / PIWi veröffentlicht | | |

Anlagen öffentlich

Überarbeiteter Entwurf Gesellschaftsvertrag

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Änderung des Entwurfs des von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 mit Beschluss Nr. 0271 beschlossenen Gesellschaftsvertrages der "B2P Bio2Power GmbH"

C Beschlussvorschlag

Im Nachgang zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0271 vom 26. September 2024 wird Folgendes beschlossen:

1. Dem in der Anlage beigefügten überarbeiteten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der neu zu gründenden Gesellschaft „B2P Bio2Power GmbH“ wird zugestimmt.
2. Die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Gesellschafterversammlung der MBA-Wiesbaden GmbH wird angewiesen, einen Gesellschafterbeschluss zur Gründung der B2P Bio2Power GmbH mit einer 50%igen Beteiligung der MBA Wiesbaden GmbH auf Grundlage des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages herbeizuführen und die Geschäftsführung der MBA Wiesbaden GmbH anzuweisen, diesen Gesellschafterbeschluss umzusetzen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0012 vom 9. Februar 2023 eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Rheingau-Taunus-Kreis auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung beschlossen. In diesem Grundsatzbeschluss ist u. a. festgelegt, dass auf dem Gelände der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden eine Bioabfallvergärungsanlage durch eine neu zu gründende Gesellschaft errichtet und betrieben wird. An dieser Gesellschaft sind zu jeweils 50% der Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MBA-Wiesbaden GmbH beteiligt.

In ihrer Sitzung am 26.09.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0271 einen Gesellschaftsvertrag der neu zu gründenden „B2P Bio2Power GmbH“ beschlossen. Im Nachgang zur Beschlussfassung hat das Hessische Innenministerium mitgeteilt, dass hinsichtlich der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen in § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 4 und 5 zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Stellvertretern rechtliche Bedenken bestehen. Nach Auffassung des Hessischen Innenministerium muss der Magistrat der LHW bzw. der Kreisausschuss des RTK ein echtes Auswahlrecht bei der Bestimmung von (stellvertretenden) Aufsichtsratsmitgliedern haben und schlägt daher die folgende Änderung vor:

Alte Version	Neue Version
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Ihm gehören an:</p> <p>1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,</p> <p>2. kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Kreisausschussmitglied des Rheingau-Taunus-Kreises,</p> <p>3. ein weiteres Mitglied, das der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Vorschlag der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (ELW) bestellt,</p> <p>4. ein weiteres Mitglied, das der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises auf Vorschlag der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ (EAW) bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Ihm gehören an:</p> <p>1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,</p> <p>2. kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Kreisausschussmitglied des Rheingau-Taunus-Kreises,</p> <p>3. ein weiteres Mitglied, das der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bestellt, die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (ELW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben,</p> <p>4. ein weiteres Mitglied, das der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bestellt; die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ (EAW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(4) Der Stellvertreter für das nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bestellte Mitglied des Aufsichtsrates wird auf Vorschlag der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bestimmt.</p> <p>(5) Der Stellvertreter für das nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 bestellte Mitglied des Aufsichtsrates wird auf Vorschlag der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ (EAW) vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(4) Der Stellvertreter für das nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bestellte Mitglied des Aufsichtsrates wird vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bestimmt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (ELW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben.</p> <p>(5) Der Stellvertreter für das nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 bestellte Mitglied des Aufsichtsrates wird vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bestimmt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ (EAW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben.</p>

Des Weiteren empfiehlt das Hessische Innenministerium im Gesellschaftsvertrag auf die gesetzliche Vorgabe des § 125 Abs. 2 S. 4 HGO hinzuweisen, wonach die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter im Aufsichtsrat mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde endet. Dieser Hinweis soll wie folgt im Gesellschaftsvertrag umgesetzt werden:

Alte Version	Neue Version
<p>§ 11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung</p> <p>(3) Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern mit der Bestellung eines neuen Mitglieds durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises aus.</p>	<p>§ 11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung</p> <p>(3) Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern mit der Bestellung eines neuen Mitglieds durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises aus. Ein Mitglied, das im hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienste der Landeshauptstadt Wiesbaden oder des Rheingau-Taunus-Kreises steht, scheidet mit Beendigung des Dienstverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus (§ 125 Abs. 2 Satz 4 HGO).</p>

Zwischenzeitlich hat der Rheingau-Taunus-Kreis noch um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 15 Abs. 9 gebeten. Wunsch des Rheingau-Taunus-Kreises ist es, dass in der Gesellschafterversammlung noch jeweils eine vom Kreisausschuss bzw. vom Magistrat benannte Person in beratender Funktion teilnehmen kann. Diesem Änderungswunsch kann wie folgt entsprochen werden:

Alte Version	Neue Version
<p>§ 15 Gesellschafterversammlung</p> <p>(9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.</p>	<p>§ 15 Gesellschafterversammlung</p> <p>(9) An der Gesellschafterversammlung nehmen in beratender Funktion teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt, 2. eine vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises benannte Person, soweit der Kreisausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, 3. eine vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden benannte Person, soweit der Magistrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. <p>Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.</p>

Sämtliche dargestellten Änderungen sind im beigefügten überarbeiteten Entwurf enthalten. Die Geschäftsführung der MBA Wiesbaden GmbH wird angewiesen, den überarbeiteten Gesellschaftsvertrag bei der Gründung der B2P GmbH zu verwenden.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

in Vertretung



Dr. Reinhardt
Stadträtin